

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung
für die ‚Deutsche Sprachprüfung für den
Hochschulzugang (DSH)‘ der Rheinischen
Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
vom 18. Mai 2011

Satzung zur Änderung der
Prüfungsordnung für die
,Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)'
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
vom 18. Mai 2011

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 3, 49 Abs. 12 Satz 2 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesundheitsfachhochschulgesetzes vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW S. 516), und auf der Grundlage der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen -RO-DT- (Beschuß des 202. Plenums der Hochschulrektorenkonferenz vom 08.06.2004 und der Kultusministerkonferenz vom 25.06.2004 hat die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn die folgende Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)“ der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 19. Juni 2006 erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 19. Juni 2006 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 36. Jg. Nr. 12 vom 28. Juni 2006) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:
,(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen die für ihren Studiengang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache besitzen. Der entsprechende Nachweis erfolgt durch das Bestehen der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) gemäß dieser Ordnung.'
2. § 1 Abs. 2 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:
,Für Studiengänge der Universität Bonn, die mit DSH 1 studiert werden können, gilt als TestDaF-Äquivalenz TDN 3 in allen Prüfungsteilen.'
3. § 1 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
,Die Prüfungsordnung eines Studiengangs kann gemäß § 1 Abs. 3, 4 und 5 in Verbindung mit § 3 Abs. 5 RO-DT für bestimmte Studienzwecke geringere sprachliche Anforderungen festlegen.
4. § 1 Abs. 4 b. wird wie folgt neu gefasst:
,b. Studienbewerberinnen und –bewerber, die bereits erfolgreich ein Studium an einer deutschsprachigen Hochschule in deutscher Sprache abgeschlossen haben;'
5. § 1 Abs. 4 e. wird wie folgt neu gefasst:
,e. Studienbewerberinnen und –bewerber, die das Zeugnis über die bestandene Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP) bzw. Goethe-Zertifikat C2 des Goethe-Institutes oder das Goethe-Zertifikat C1 oder das Zertifikat telc Deutsch C1 erworben haben;'

6. § 1 Abs. 4 g. wird wie folgt neu gefaßt:
,g. Studienbewerberinnen und –bewerber, die nach dem Besuch eines zweisprachigen deutsch-französischen Zweigs einer Sekundarschule den Deutschnachweis im französischen Diplôme du Baccalauréat erworben haben;’
7. § 1 Abs. 4 h. wird wie folgt neu gefaßt:
,h. Studienbewerberinnen und –bewerber, die erfolgreich die US-Advanced Placement-Prüfung (AP-Prüfung) im Fach Deutsch abgelegt haben;’
8. § 1 Abs. 4 wird um folgende Punkte ,j.’ bis ,o.’ ergänzt:
 - j. Studienbewerberinnen und –bewerber, die das Abschlusszeugnis der Oberstufe des Sekundarunterrichts aus der Deutschsprachigen Gemeinschaft des Königreichs Belgien erworben haben;
 - k. Studienbewerberinnen und –bewerber, die Sekundarschulabschlusszeugnisse aus dem Großherzogtum Luxemburg erworben haben;
 - l. Studienbewerberinnen und –bewerber, die Reifediplome der Schulen mit Deutsch als Unterrichtssprache aus der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol (Italien) erworben haben;
 - m. Studienbewerberinnen und –bewerber, die das Abschlusszeugnis der internationalen Sektion deutscher Sprache am Liceo Gimnasiale ,Luigi Galvani’ in Bologna erworben haben;
 - n. Studienbewerberinnen und –bewerber, die das Abschlusszeugnis eines deutsch-irischen zweisprachigen Sekundarschulabschlusses (bilingual Leaving Certificate) an der Deutschen Schule Dublin, St. Kilian’s erworben haben;
 - o. Studienbewerberinnen und –bewerber, die das Abschlusszeugnis der bilingualen Abteilungen am Liceo Gimnasio Statale ,Romagnosi’ in Parma und am Liceo Classico Statale Socrate in Bari erworben haben.
9. § 1 Abs. 5 a. wird wie folgt neu gefaßt:
,a. Studienbewerberinnen und –bewerber, die nach Maßgabe des jeweiligen Studienganges die Einschreibung in einen Studiengang anstreben, in dem die Kernveranstaltungen des Hauptstudiums außer in deutscher regelmäßig auch in einer Fremdsprache abgehalten werden, und die Abschlussprüfung

nach der Prüfungsordnung des jeweiligen Faches in dieser Fremdsprache abgelegt werden kann. Ein Nachweis über die für die Studierfähigkeit erforderlichen Kenntnisse der jeweiligen Fremdsprache nach Maßgabe der Prüfungsordnung des betreffenden Studienganges ist bei der Einschreibung vorzulegen. Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die ihre Hochschulzugangsberechtigung in der jeweiligen Fremdsprache erworben haben, reicht die Vorlage des entsprechenden Zeugnisses als Nachweis der Fremdsprache aus;'

10. § 1 Abs. 5 e. wird wie folgt neu gefaßt:

‚e. Studienbewerberinnen und –bewerber, die nach Erlangung eines berufsqualifizierenden Abschlusses im Ausland die Teilnahme an einem Masterstudiengang der Universität Bonn mit dem Ziel einer weiteren wissenschaftlichen Qualifikation anstreben, und einen Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse nach Maßgabe des Masterstudienganges erbringen;'

11. § 1 Abs. 5 f. wird wie folgt neu gefaßt:

‚f. Doktorandinnen und Doktoranden, die nach einem berufsqualifizierenden Abschluss im Ausland ihre Einschreibung zum Zwecke der Promotion beantragen, wenn die zuständige Fakultät zuvor bescheinigt, dass sie die Abgabe der Dissertation sowie die Ablegung der Promotionsprüfung (Rigorosum bzw. Disputation) in einer Fremdsprache gestattet und sowohl die Dissertation als auch das Rigorosum/die Disputation in dieser Sprache abgelegt werden;

12. § 3 Abs. 6 Satz 2 wird wie folgt ersetzt:

‚Die Teilnahme an diesem von der Universität bestimmten Sprachkurs für den Hochschulzugang setzt Kenntnisse des Deutschen voraus; sie werden durch das „Zertifikat Deutsch“ (Goethe-Zertifikat B1, telc Deutsch B1) eines Goethe-Institutes bzw. der telc, oder durch ein Zertifikat des Goethe-Instituts oder der telc über ein höheres Niveau als B1 oder durch das TestDaF-Zeugnis, das mindestens eine Teilprüfung der Stufe TDN 3 als erreicht ausweist, nachgewiesen.‘

13. § 7 Abs. 3 wird wie folgt neu gefaßt:
,(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfung insgesamt als „nicht bestanden“. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der Prüferin oder dem Prüfer von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die gesamte Prüfung als „nicht bestanden“. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird die Kandidatin oder der Kandidat von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausgeschlossen, kann sie oder er innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass diese Entscheidung von der oder dem Prüfungsvorsitzenden überprüft wird.
14. § 8 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt neu gefaßt:
,Zur Verbesserung des Prüfungsergebnisses kann die Deutsche Sprachprüfung einmal wiederholt werden, wenn sie nach § 5 Abs. 7 als DSH 1 bestanden wurde, jedoch für den gewünschten Studiengang DSH 2 erforderlich ist.'
15. In § 11 wird unter Punkt a. der letzte Satz wie folgt neu gefaßt:
,Zur Vorbereitung des Prüfungsgesprächs soll der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Vorbereitungszeit von maximal 15 Minuten gewährt werden.'
16. § 13 Abs. 2 wird wie folgt neu gefaßt:
,(2) Der Antrag auf Einsicht ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungsbescheides oder des Zeugnisses bei der oder dem Prüfungsvorsitzenden zu stellen, die oder der Ort und Zeit der Einsichtnahme bestimmen. § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG-NRW) bleibt hiervon unberührt.'
17. Die Überschrift vor § 14 wird von bisher ‚B. Schlussbestimmungen‘ korrigiert auf nunmehr neu ‚C. Schlussbestimmungen‘.

18. In § 14 Abs. 1 wird das Wort „Mitteilungen“ durch „Bekanntmachungen“ ersetzt .
19. Der nachfolgende Anhang 1 (DSH-Zeugnis) ist Bestandteil der Prüfungsordnung für die ‚Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)‘.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn (Amtl. Bek. Universität Bonn - Verkündungsblatt) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der EntschlieÙung des Rektorats vom 19. April 2011 und des Beschlusses des Senats der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 05. Mai 2011.

Bonn, 18. Mai 2011

J. Fohrmann
Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Jürgen Fohrmann



DSH-Zeugnis (Muster)

Zeugnis-Nr.: AA11«Nr»

«Anrede» «Vorname» «Name»

geboren am «Geburtsdatum»

aus «Artikel» «Land»

hat im

die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (DSH) mit folgendem Ergebnis abgelegt:

Gesamtergebnis: «Gesamtergebnis_DSHStf»

In den Teilprüfungen wurden erreicht:

Schriftliche Prüfung (100% = 140 P): «Prozentsumme»

Hörverstehen (100% = 40 P) «HV1»%

Textproduktion (100% = 40 P): «TP1»%

Leseverstehen (100% = 40 P): «LV1»%

Wissenschaftssprachliche Strukturen (100% = 20 P): «WS1»%

Mündliche Prüfung (100% = 60 P): «M__v_60P»% = «Mdl_DSHStufe»

Befreiung mit: «Befreiung_mit_DSH_»

Ein Gesamtergebnis DSH-2 weist die sprachliche Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen an allen Hochschulen aus.

Mit Erreichen der Ebene DSH-3 werden besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. Die DSH-3 liegt über dem für die Zulassung oder Einschreibung erforderlichen Niveau. Ein Gesamtergebnis DSH-1 weist eine eingeschränkte sprachliche Studierfähigkeit aus. Nach Entscheidung der Hochschule ist damit die Zulassung oder Einschreibung für bestimmte Studiengänge oder Studienabschlüsse möglich.

Beschreibung der mit dem Prüfungsergebnis nachgewiesenen sprachlichen Fähigkeiten siehe Rückseite.

Empfehlung zu weiteren Sprachkursen:

[...]

Bonn, den xx xx xxxx

Unterschrift

(Siegel)

Der Prüfung lag die DSH-Prüfungsordnung der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom xx xx xxxx zu Grunde. Die Prüfungsordnung entspricht der „Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen“ vom 25.06.2004.



universität**bonn**

RHEINISCHE FRIEDRICH-WILHELMS-UNIVERSITÄT BONN

Dezernat für Internationale Angelegenheiten / Akademisches Auslandsamt

Mit der DSH-Prüfung wird die sprachliche Studierfähigkeit in einer schriftlichen Prüfung (mit Teilprüfungen im Hörverstehen, Leseverstehen und wissenschaftssprachliche Strukturen und Textproduktion) und einer mündlichen Prüfung (Mündlicher Ausdruck) nachgewiesen.

Im Gesamtergebnis sind schriftliche Prüfungsteile und mündliche Prüfung im Verhältnis 70:30 gewichtet.

(1) Das Gesamtergebnis weist die sprachliche Studierfähigkeit auf drei Stufen aus:

Gesamtergebnis		Zulassung
		(gemäß Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen vom 25.06.2004, § 3 Abs. 3 bis 5)
DSH-3:	Besonders hohe schriftliche und mündliche Fähigkeiten (Mindestens 82 % der Anforderungen sowohl in der schriftlichen Prüfung als auch der mündlichen Prüfung)	(Abs. 3) Eine mindestens mit dem Gesamtergebnis DSH-2 bestandene DSH gilt als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen an allen Hochschulen
DSH-2:	Differenzierte schriftliche und mündliche Fähigkeiten (Mindestens 67 % der Anforderungen sowohl in der schriftlichen Prüfung als auch der mündlichen Prüfung)	(Abs. 4) Mit Erreichen der Ebene DSH-3 werden besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. Die DSH-3 liegt über dem für die Zulassung oder Einschreibung erforderlichen Niveau.
DSH-1:	Grundlegende schriftliche und mündliche Fähigkeiten (Mindestens 57 % der Anforderungen sowohl in der schriftlichen Prüfung als auch der mündlichen Prüfung)	(Abs. 5) Soweit eine Hochschule für bestimmte Studienzwecke von DSH-2 abweichende geringere sprachliche Anforderungen festgelegt hat, hat eine darauf beruhende Zulassung oder Einschreibung keine bindende Wirkung für eine Zulassung oder Einschreibung bei einem Wechsel des Studiengangs an derselben Hochschule oder für die Zulassung oder Einschreibung an anderen Hochschulen, falls dafür andere sprachliche Anforderungen festgelegt sind.

(2) Sprachliche Fähigkeiten in Teilbereichen

Teilbereich	Gesamtergebnis		
	DSH-3 Besonders hohe Fähigkeit, ...	DSH-2 Differenzierte Fähigkeit, ...	DSH-1 Grundlegende Fähigkeit, ...
Schriftlich			
Hörverstehen	in typischen Zusammenhängen des Studiums (Vorlesungen, Vorträge) der Darlegung von Sachverhalten und ihrer Erörterung mit Verständnis zu folgen, sowie darüber in schriftlicher Form zusammenhängende und strukturierte Aufzeichnungen (Notizen) zu fertigen (Darstellung, inhaltliche Gliederung und Zusammenfassung von Gedankengängen, ...).		
Leseverstehen	studienbezogene und wissenschaftsorientierte Texte zu verstehen und zu bearbeiten: Inhaltliche Erfassung dargestellter Sachverhalte, Erkennen von Gedankengang und Argumentationsstrukturen sowie deren Gliederung, Zusammenfassung.		
und			
wissenschaftssprachliche Strukturen	typische wissenschaftssprachliche Formen zu verstehen und selbst anzuwenden: Satzbau, wissenschaftliche Terminologie und Wortbildung, Wortschatz und Ausdrucksformen in unterschiedlichen Anwendungsbereichen, wie referierende Darstellung, argumentative Darlegung,		
Textproduktion	studien- und wissenschaftsorientierte Sachverhalte und Themen schriftlich zu behandeln: Beschreibung, Vergleich, Kommentierung, argumentative Bewertung.		
Mündlich			
Mündliche Sprachfähigkeit	studien- und wissenschaftsorientierte Themen und Sachverhalte mündlich zu behandeln: - monologisch (erörtern, bewerten, exemplifizieren, informierend darstellen, ...); - in sprachlicher Interaktion: spontan, fließend und angemessen ausführen sowie sie zu rezipieren; relevante Interaktionsstrategien beherrschen (Sprecherwechsel, kooperieren, um Klärung bitten, ...).		